

Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Sangerhausen

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBL. LSA S.48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBL. LSA Nr. 27, S.420) und der §§ 8 Abs. 1 ff und 45 Abs. 2 Pkt. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA S.288), sowie des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgende geänderte Benutzungssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Sangerhausen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Sangerhausen unterhält Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für den Besuch der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der geltenden Kostenbeitragsatzung erhoben und mittels Bescheid festgesetzt.

(2) Nach § 9 Abs. 1 KiFöG betreibt die Stadt Sangerhausen Tageseinrichtungen, in denen sich die Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Tageseinrichtungen der Stadt Sangerhausen sind:

- a) Tageseinrichtungen für Kinder von Beginn des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt,
- b) Horte für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(3) Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das schulpflichtige Kind erstmals die Schule besucht.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck / Sozialpolitische Aufgaben

(1) Mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Tageseinrichtungen der Stadt Sangerhausen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen die individuelle, sowie gemeinschaftliche Entfaltung jedes Kindes durch Bildungserfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Sie tragen dafür Sorge, dass die ganzheitliche Entwicklung jedes Kindes durch kindgerechte Bildungsangebote gefördert, Chancengleichheit gewahrt und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden. Dazu erarbeitet jede Tageseinrichtung unter Einbeziehung des Kuratoriums eine Konzeption gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG LSA.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung / Aufnahme

(1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung richtet sich gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Sangerhausen hat mit Beginn des ersten Lebensjahres bis zur der Versetzung in den 7. Schuljahrgang oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.

- a) Für Kinder bis zum Schuleintritt umfasst der Ganztagsanspruch maximal bis zu 8 Stunden am Tag oder bis zu 40 Wochenstunden.
- b) Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz maximal 6 Stunden pro Schultag, während der Schulferien gilt Satz (a) entsprechend.
- c) Bei Bedarf wird ein erweiterter ganztägiger Platz mit bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden zur Förderung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Schulkinder während der Ferien.

(2) Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt erhalten einen Platz in einer Tageseinrichtung der Stadt Sangerhausen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die hierfür anfallenden, verbleibenden Platzkosten werden abzüglich der auf diesen Platz entfallenden Zuschüsse des Landes und Landkreises, sowie den von den Sorgeberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträgen gegenüber der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Nach erfolgter Zuweisung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz haben die Eltern / Sorgeberechtigten eine Bestätigung bei der Stadt Sangerhausen vorzulegen, wonach die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einer auswärtigen Betreuung in der Stadt Sangerhausen einverstanden ist.

Zwischen der entsprechenden Gemeinde und der Stadt Sangerhausen wird dazu eine Vereinbarung abgeschlossen. Für Kinder aus Fremdgemeinden gilt diese Benutzungssatzung für die Betreuung und Förderung in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Sangerhausen.

(3) Eltern / Sorgeberechtigte von Kindern ab Vollendung des 2. Lebensmonates bis zum Schuleintritt haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen. Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung zum Schulhalbjahr, spätestens zum 01. März, für den 01. August des laufenden Kalenderjahres vorgenommen sein.

Die Antragstellung auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensmonates bis zum Schuleintritt soll mindestens einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmedatum schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Formulare erfolgen. Die Anträge können bei der Stadt Sangerhausen zur Weiterleitung an das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz eingereicht werden.

(4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines jeden Monats.

(5) Die Eltern / Sorgeberechtigten können für ihre Kinder mit Beginn der Regelbetreuung eine individuelle, mit der Leiterin der Tageseinrichtung abgestimmte Eingewöhnungsphase in Anspruch nehmen.

(6) Vor Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach Erkrankung von Kindern bei Wiederaufnahme in die Tageseinrichtung wird durch das jeweilige Kuratorium der Tageseinrichtung per Beschluss geregelt.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen der Stadt Sangerhausen öffnen grundsätzlich Montag bis Freitag - außer an Feiertagen - frühestens 6.00 Uhr und schließen spätestens 18.00 Uhr. Bei nachgewiesener Notwendigkeit und zur Abdeckung von besonderen Bedürfnissen in der Familie wird eine Verlängerung der Öffnungszeiten gewährleistet. Eine Betreuung vor 5.30 Uhr oder nach 19.00 Uhr wird unter Beachtung des Kindeswohls in kommunalen Tageseinrichtungen ausgeschlossen. Die Öffnungszeiten sind vom Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung festzulegen. Für die Tageseinrichtungen werden in Abstimmung mit den Kuratorien Kernzeiten in den jeweiligen Hausordnungen für Angebote und Mahlzeiten festgelegt.

(2) Betreuungszeiten für Kinder bis zum Schuleintritt:

- a) von bis zu 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden
- b) von bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden
- c) von bis zu 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
- d) von bis zu 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
- e) von bis zu 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
- f) von bis zu 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
- g) von bis zu 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden

(3) Betreuungszeiten für Schulkinder (Hort),

während der Schulzeiten:

- a) von bis zu 2 Stunden täglich (ausschließlich Frühhort)
- b) von bis zu 3 Stunden täglich (nur Nachmittagsbetreuung)
- c) von bis zu 4 Stunden täglich
- d) von bis zu 5 Stunden täglich
- e) von bis zu 6 Stunden täglich

Ab einer Betreuungszeit von 4 Stunden täglich ist die Nutzung des Frühhortes enthalten. Dabei ist die Aufteilung der Zeit unterhalb einer vollen Stunde nicht möglich.

Bei Horteinrichtungen mit einer Kapazität von weniger als 30 Kindern ist auch eine Betreuungszeit von 2 Stunden am Nachmittag vereinbar.

§ 5 Hortbetreuung in den Ferienzeiten

(1) In den Monaten mit gesetzlich geregelten Schulferien (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Winterferien, Sommerferien, Herbstferien) gelten gesonderte Regelungen.

Bei einem abgeschlossenen Betreuungsvertrag für Hortbetreuung während der Schulzeit

von bis zu 6 Stunden ist die Ferienbetreuung bis 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden als erweiterter, ganztägiger Platz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. c dieser Satzung

von bis zu 5 Stunden ist die Ferienbetreuung bis 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden

von bis zu 4 Stunden ist die Ferienbetreuung bis 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden

von bis zu 3 Stunden ist die Ferienbetreuung bis 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden

von bis zu 2 Stunden ist die Ferienbetreuung bis 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden

kostenbeitragspflichtig abgegolten.

(2) Wird eine höhere Ferienbetreuungszeit als im ursprünglichen Vertrag vereinbart, gilt der neue höhere Kostenbeitrag immer für volle Kalendermonate.

Für die gewünschte Erhöhung der Betreuungszeit in den Ferien ist die Änderung der regelmäßigen Betreuungszeit zum bestehenden Betreuungsvertrag zwingend schriftlich notwendig.

Der Zeitpunkt, bis wann diese Anmeldung vor Beginn der Ferien zu erfolgen hat, wird einrichtungsbezogen durch das jeweilige Kuratorium festgelegt.

Auch Kernzeiten für Angebote während der Ferienbetreuung werden in den jeweiligen Hausordnungen in Abstimmung mit den Kuratorien beschlossen.

§ 6 Betreuungsvertrag

(1) Die tägliche Betreuungszeit wird mit den Eltern / Sorgeberechtigten auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages in Verbindung mit dieser Benutzungssatzung und der geltenden Kostenbeitragssatzung schriftlich vereinbart und sollte in der Regel auf ein Jahr festgelegt werden. Die Eltern / Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungsstunden einzuhalten.

(2) Bei nachweislicher Nichteinhaltung behält sich der Träger das Recht vor, den entsprechend höheren Kostenbeitrag rückwirkend zu erheben.

(3) Die Veränderung der Betreuungszeit ist schriftlich bis zum 20. des Vormonats im zuständigen Fachdienst der Stadtverwaltung oder bei der Leiterin der Einrichtung anzuzeigen. Bei Veränderung der vereinbarten Betreuungszeit aus wichtigem Grund ist eine zeitnahe Veränderung möglich.

§ 7 Schließzeiten

(1) Heiligabend, am Silvestertag und zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an einzelnen Brückentagen bleiben die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus wird für jedes Team einer Tageseinrichtung ein individueller Schließtag für Fort- und Weiterbildungszwecke im Kuratorium der jeweiligen Einrichtung vereinbart.

(2) Die Schließzeiten gelten als Betreuungszeiten.

(3) Am jeweiligen Weiterbildungstag wird die Schließung der Tageseinrichtungen gestaffelt vorgenommen, so dass eine weitere Betreuung für Kinder von berufstätigen Eltern/ Sorgeberechtigten in anderen Tageseinrichtungen gewährleistet ist.

(4) Sollten Eltern / Sorgeberechtigte während der vereinbarten Schließzeit keinen Urlaub in Anspruch nehmen können, haben sie dieses mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Bei besonderen familiären Verhältnissen sind auf schriftlichen Antrag der Eltern / Sorgeberechtigten Einzelfallentscheidungen zu treffen.

(5) Die Schließzeiten werden in Abstimmung mit den Kuratorien festgelegt und bis zum 31. Oktober des Vorjahres den Eltern / Sorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben.

(6) Der Bedarf für die Betreuung während der Schließzeit ist bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres anzumelden.

(7) Zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentagen wird im Bedarfsfall in einer Tageseinrichtung der Stadt Sangerhausen die Betreuung der Kinder gesichert. Die Inanspruchnahme dieser Regelung bedarf des schriftlichen Antrages der Eltern / Sorgeberechtigten in der Tageseinrichtung.

(8) Die Eltern / Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder einmal im Jahr zusammenhängend 14 Tage Urlaub von der Tageseinrichtung machen können. Dieser Zeitraum ist von den Eltern / Sorgeberechtigten schriftlich bis zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres der Tageseinrichtung mitzuteilen.

§ 8 Fachpersonal / Leitung

(1) Die Anzahl der Fachkräfte ermittelt der Träger gem. § 21 KiFöG auf der Grundlage der in den Betreuungsverträgen vereinbarten Betreuungszeiten aller Kinder je Tageseinrichtung und Monat.

(2) Für die Leitung der Tageseinrichtung wird eine besonders geeignete Fachkraft eingesetzt. Sie trägt die Verantwortung für

- die Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes,
- die Zusammenarbeit mit den Eltern / Sorgeberechtigten,
- die Ausübung des Hausrechtes, das Erstellen der Hausordnung,
- den laufenden Betrieb der Tageseinrichtung,
- die Zusammenarbeit mit dem Träger, den Grundschulen, Einrichtungen und Behörden,
- die Qualitätssicherung der Bildungsarbeit durch fachlichen Austausch im Team.

§ 9 Elternsprecher / Kuratorium

(1) Von den Eltern / Sorgeberechtigten einer jeden Kindergruppe in jeder Tageseinrichtung wird für die Dauer von 2 Jahren ein Elternsprecher gewählt. Diese Wahl soll in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.10. eines ungeraden Kalenderjahres erfolgen. Die Elternsprecher wählen aus ihrer Mitte mindestens 2 Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren für das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium der Tageseinrichtung besteht neben den gewählten Elternvertretern aus der leitenden pädagogischen Fachkraft und einem Vertreter des Einrichtungsträgers.

(3) Gemäß der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen werden im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Elternschaft nachrückende Kuratoriumsmitglieder benannt.

(4) Ein gewählter Elternvertreter übernimmt den Vorsitz im Kuratorium.

(5) Alles Weitere zur Wahl der Gemeindeelternvertretung (Stadtelternrat) wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 10 Mitteilungen / Versicherung

(1) Die Eltern / Sorgeberechtigten haben zur Sicherung einer kurzfristigen Erreichbarkeit dafür zu sorgen, dass Wohnanschriften und Telefonnummern immer aktuell in der Tageseinrichtung bzw. der Verwaltung hinterlegt sind.

(2) Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt Sangerhausen nicht.

(3) Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Tageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Falls ein Kind länger als einen Monat

unentschuldig fernbleibt, kann es mit dem 1. des Folgemonats vom Besuch der Tageseinrichtung seitens des Trägers abgemeldet werden.

(4) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 (1)) leidet, so sind die Eltern / Sorgeberechtigten verpflichtet, die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch bei Verdacht von Läusebefall.

(5) Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Tageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jeder Unfall ist der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich zu melden.

(6) Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung über das jeweilige Kind beginnt mit der persönlichen Übergabe desselben an eine Erzieherin und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch eine Erzieherin an eine abholberechtigte Person.

Bei Schulkindern (Hort), welche selbstständig in die Tageseinrichtung kommen und diese auch allein verlassen dürfen, beginnt und endet die Aufsichtspflicht in dem Moment, wo sich das Kind bei einer Erzieherin an- oder abmeldet. Eine schriftliche Erlaubnis der Eltern / Sorgeberechtigten muss im Hort vorliegen.

(7) Soll die Abholung von Kindern aus der Tageseinrichtung durch andere Personen als die Eltern / Sorgeberechtigten erfolgen, ist eine schriftliche Vollmacht mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Personal zu übergeben.

(8) Eltern / Sorgeberechtigte und Erzieherinnen sollen die Kinder gemeinsam dahingehend belehren, dass die Kinder die Tageseinrichtungen nicht unerlaubt verlassen dürfen.

(9) In jeder Tageseinrichtung wird eine Hausordnung erstellt. Sie ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 11 Abmeldung / Ummeldung

(1) Für eine Abmeldung von Kindern aus Tageseinrichtungen ist mindestens 2 Monate vor Ablauf des gewünschten Abmeldetermins eine schriftliche Kündigung zum letzten Tag des Monats notwendig.

Eine Abmeldung aus wichtigem Grund ist bis zum 20. des Monats für den Folgemonat möglich (z.B. Wohnortwechsel).

Jegliche Abmeldungen gelten nur in Schriftform.

(2) Bei Fristversäumnis sind die Kostenbeiträge weiter zu zahlen.

(3) Ein Wechsel in eine andere kommunale Tageseinrichtung der Stadt ist in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag bis zum 20. des Monats für den Folgemonat möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

§ 12 Essenversorgung

(1) In den Tageseinrichtungen der Stadt Sangerhausen wird ein dem § 5 Abs. 7 KiFöG entsprechendes Versorgungsangebot mit Mittagessen unterbreitet (Mindestangebot).

(2) Auf Beschluss des jeweiligen Kuratoriums kann die Ganztagsversorgung in der Tageseinrichtung eingeführt werden, sofern sich mehr als 75 % der Eltern / Sorgeberechtigten der Tageseinrichtung nach einer entsprechenden Umfrage dafür aussprechen. Bei der Umfrage haben Eltern/ Sorgeberechtigte nur eine Stimme, unabhängig der Anzahl der eigenen Kinder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Tageseinrichtung angemeldet sind.

(3) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern / Sorgeberechtigten. Hierbei wird ein gesonderter Vertrag zwischen dem jeweiligen Speiseanbieter geschlossen. Zu den Verpflegungskosten zählen die Kosten für die Lebensmittel, die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.

(4) Die Eltern / Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, sofern die Kinder während der Mahlzeiten die Tageseinrichtung besuchen, dass diese an den angebotenen Mahlzeiten teilnehmen können. Ist dies nicht gewünscht oder nicht möglich, sind die Kinder nach dem Frühstück zu bringen oder vor Beginn der Mittagsmahlzeit bzw. Vesper abzuholen.

§ 13 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung endet zum Zeitpunkt der Abmeldung des Kindes jeweils zum Monatsende oder mit Auslaufen des Betreuungsvertrages.

(2) Der Betreuungsvertrag kann von der Stadt Sangerhausen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat außerordentlich gekündigt werden, wenn die/der Kostenbeitragspflichtige mit dem Kostenbeitrag mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

(3) Die Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Partei in schwerwiegender Weise gegen ihre Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag verstößt.

§ 14 Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 In- und Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Sangerhausen tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Die Regelungen des § 7 treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Sangerhausen vom 09.07.2015 außer Kraft.

Sangerhausen, 06.06.2019


Sven Strauß
Oberbürgermeister

